



KUNDMACHUNG

Richtlinien für PKW-Stellplätze (Mindestgrenze), Abänderung

1	Wohnhaus	je Wohneinheit	2 Stellplätze
2	Wohngebäude	je Wohnung	2 Stellplätze
3	Einkaufszentren	je 100 m ² Verkaufsfläche (lt. Raumplanungsgesetz)	6 Stellplätze
4	Seniorenwohnheime	je 6 Betten	1 Stellplatz
5	Industrie- und Betriebsgebäude	je 4 Beschäftigte	1 Stellplatz
6	Büro- und Verwaltungsgebäude	je 30 m ² Nutzfläche (ohne Verkehrsflächen)	1 Stellplatz
7	Kaufhäuser	je 30 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz
8	Gaststätten	je 6 Verabreichungsplätze	1 Stellplatz
9	Gaststätten mit überörtlicher Bedeutung, Diskotheken und Tanzlokale	je 3 Sitzplätze und zusätzlich je 30 m ² Tanzfläche	1 Stellplatz 1 Stellplatz
10	Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	je 3 Betten	1 Stellplatz
11	Jugendherbergen	je 8 Betten	1 Stellplatz
12	Schulen	je 3 Lehrer und je 3 Schüler über 18 Jahre	1 Stellplatz
13	Kranken- und Kuranstalten	je 3 Betten	1 Stellplatz
14	Pflegeheime	je 6 Betten	1 Stellplatz
15	Ambulatorien und Arztpraxen	je 30 m ² Nutzfläche (ohne Verkehrsflächen)	1 Stellplatz
16	Sporthallen	je 30 m ² Hallensportfläche und zusätzlich je 4 Zuschauerplätze	1 Stellplatz 1 Stellplatz
17	öffentliche Hallenbäder	je 4 Kleiderablagen zusätzlich je 4 Zuschauerplätze	1 Stellplatz 1 Stellplatz
18	Freibäder	je 100 -200 m ² Grundstücksfläche oder je 10 Besucher	1 Stellplatz
19	Saunas und andere öffentliche Bäder in Gebäuden	je 4 Kleiderablagen	1 Stellplatz
20	Kursstätten	je 3 Sitzplätze	1 Stellplatz
21	Veranstaltungsbetriebsstätten und Kinos	je 3 Sitzplätze	1 Stellplatz
22	Sonderbauten (z.B. Kasernen, Gefängnis)	gesonderte Berechnung	
23	Für „Wohn-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ bzw. „soziale-, kulturelle- und Freizeiteinrichtungen“ in den Zentren und Ortskernen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (Anlage A-E) ist für die Punkte 1 bis 22 eine gesonderte Berechnung für die Notwendigkeit von Kfz-Stellplätzen möglich.		

Die Beilagen A-E (Grafiken zu den „Zentren und Ortskernen“ zum Punkt 23 und die nachfolgenden „Erläuterungen“ sind Bestandteile der ggst. „Richtlinien für Pkw-Stellplätze (Mindestgrenze)“.

1.) Wohn-, Geschäfts- und Betriebsgebäude in den „Zentren und Ortskernen“, (Beilage A-E)

Soweit auf dem Bauplatz oder dem zu bebauenden Grundstück die erforderlichen Stellplätze nicht errichtet werden können, kann von den Stellplatzrichtlinien für „Ausnahmegrundstücke“ abgewichen werden. „Ausnahmegrundstücke“ sind Baulandgrundstücke, auf denen auf Grund der

- vorhandenen Bauweise (zumeist geschlossenen Bauweise),
- Bauungsdichte,
- Grundstückskonfiguration (z.B. geringe Grundstücksbreite)
- Platzsituation (fehlende Grundfläche bzw. keine Möglichkeit zur Errichtung einer Tiefgarage)

im Rahmen von Sanierungsarbeiten (Instandhaltungen), geplanten Zu- und Umbauten bzw. Neubauten keine ausreichende Anzahl an Stellplätzen errichtet werden kann.

2.) Soziale-, kulturelle- und Freizeiteinrichtungen in den „Zentren und Ortskernen“, (Beilage A-E)

Bei sozialen-, kulturellen- und Freizeiteinrichtungen kann von den Stellplatzrichtlinien, bei Vorhandensein von öffentlichem Interesse, abgewichen werden. Dies ist dann möglich, wenn aufgrund der vorwiegend abends und/oder am Wochenende genutzten Einrichtungen eine gegenläufige Nutzung der im Umfeld des Standortes vorhandenen Kfz-Stellplätze gegeben ist. Im Umfeld des Standortes ist das Vorhandensein von öffentlichen oder privat zugänglichen Stellplätzen nachzuweisen.

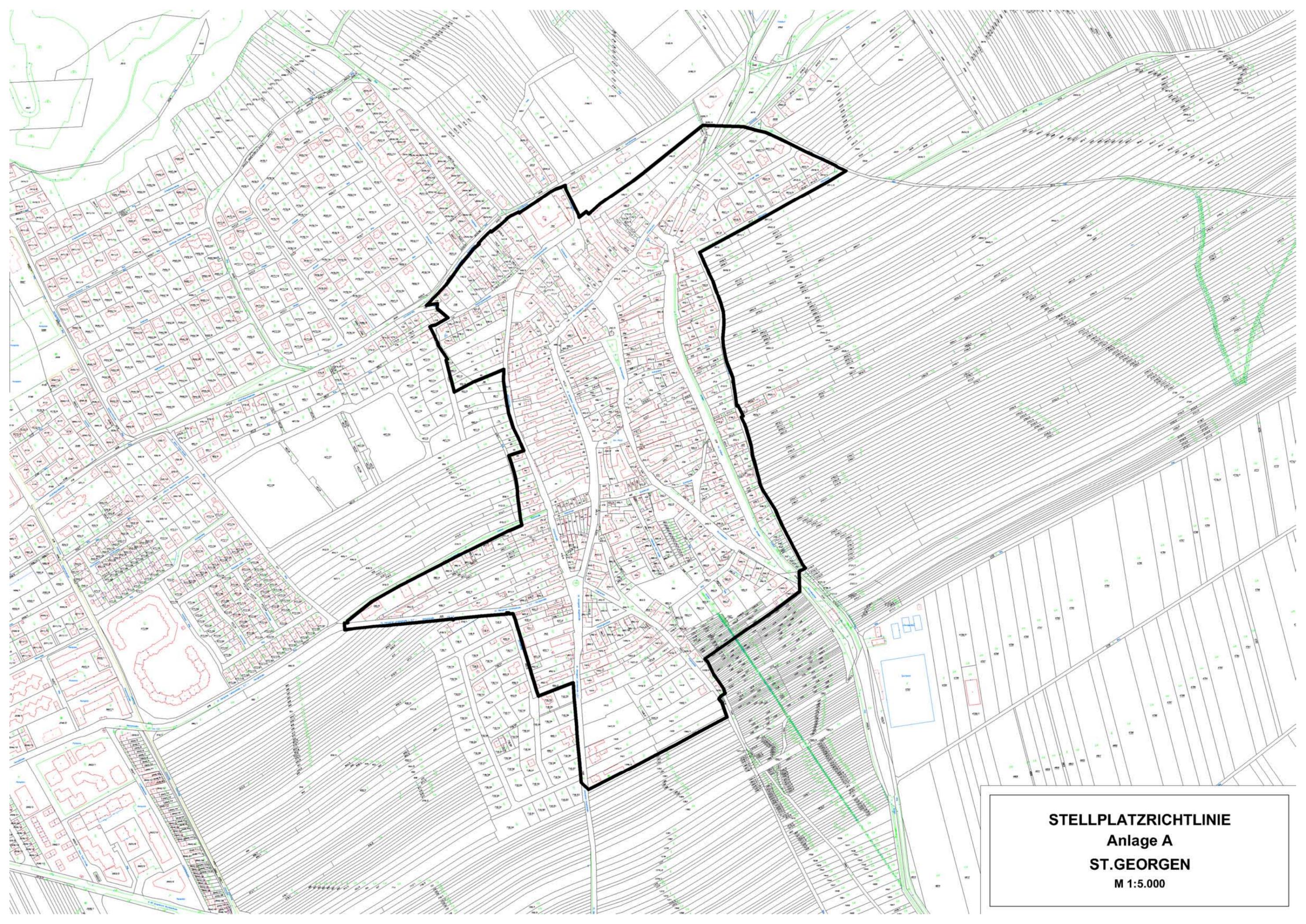
In beiden Fällen gilt: Grundsätzlich kann von den Stellplatzrichtlinien für „Wohn-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ und für „soziale-, kulturelle- und Freizeiteinrichtungen“ in den ausgewiesenen „Zentren und Ortskernen“ (Anlage A-E) abgewichen werden, wenn aus der besonderen örtlichen Gegebenheit der Liegenschaft die Errichtung unangemessen hoch erscheint. Es müssen eine Wirtschaftlichkeit und ein Nachweis der Verhältnismäßigkeit darstellbar sein (Zumutbarkeit).

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

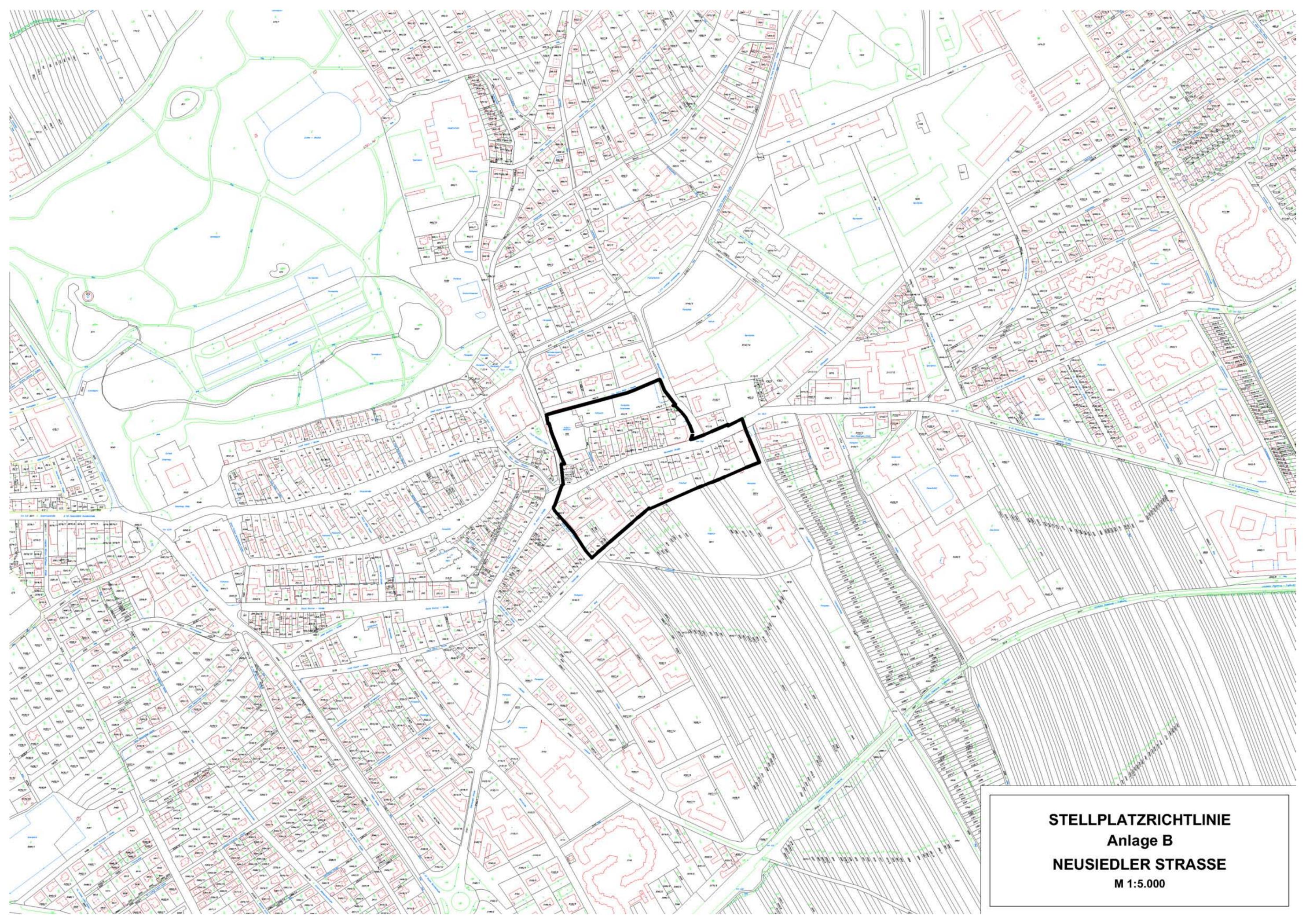

Der Bürgermeister



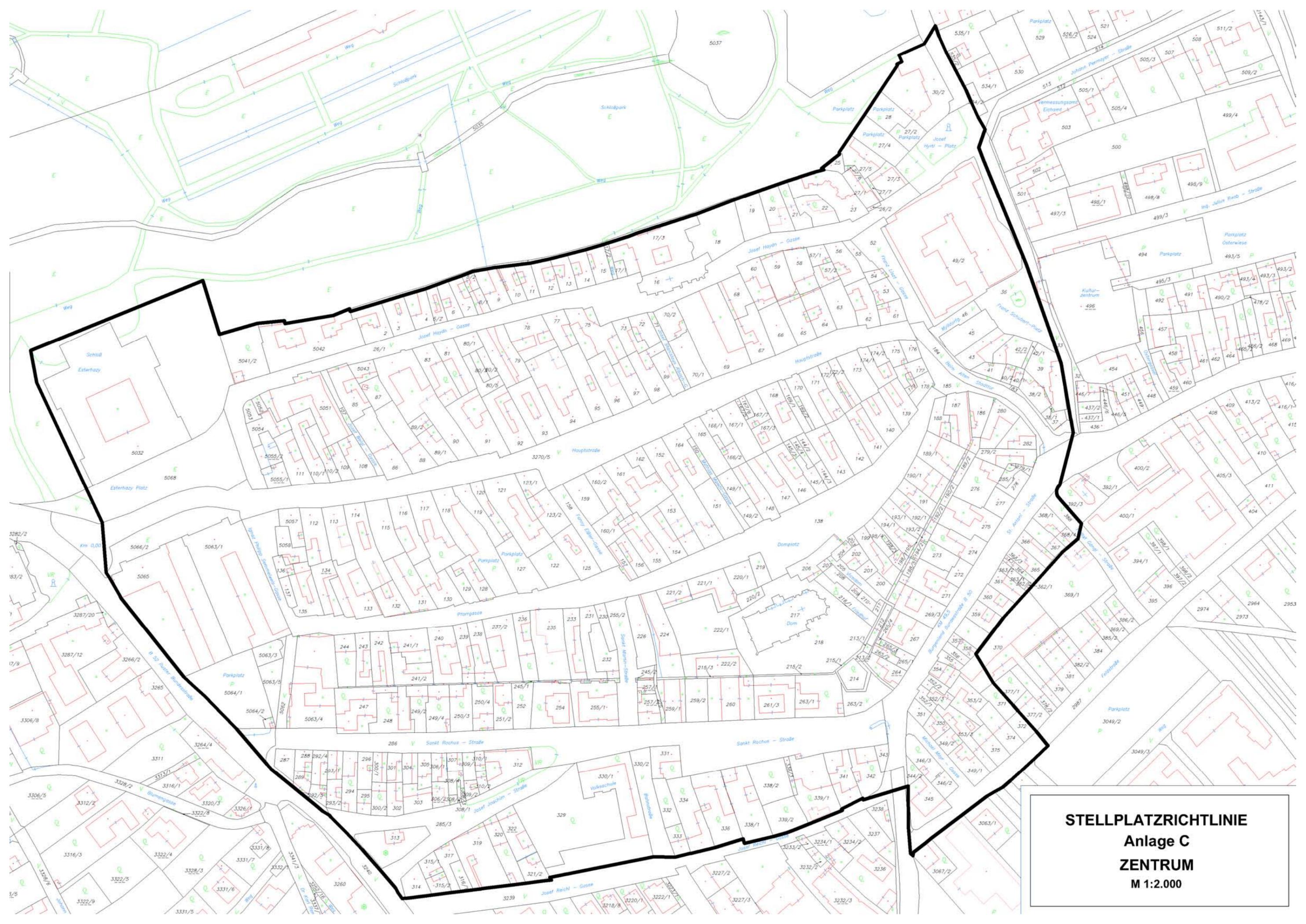
Angeschlagen am: 18.07.2017
Abgenommen am: 02.08.2017 



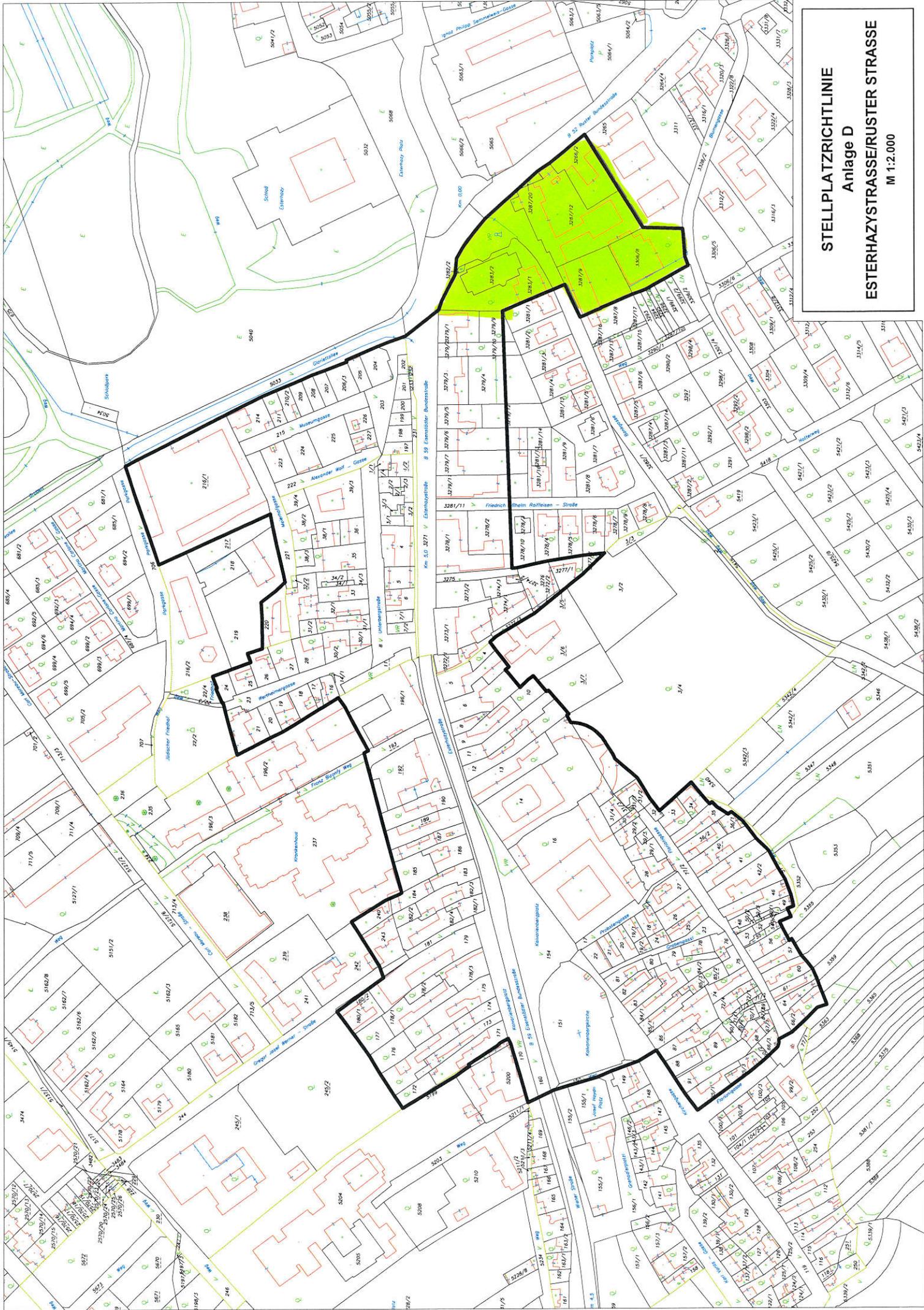
STELLPLATZRICHTLINIE
Anlage A
ST.GEORGEN
M 1:5.000



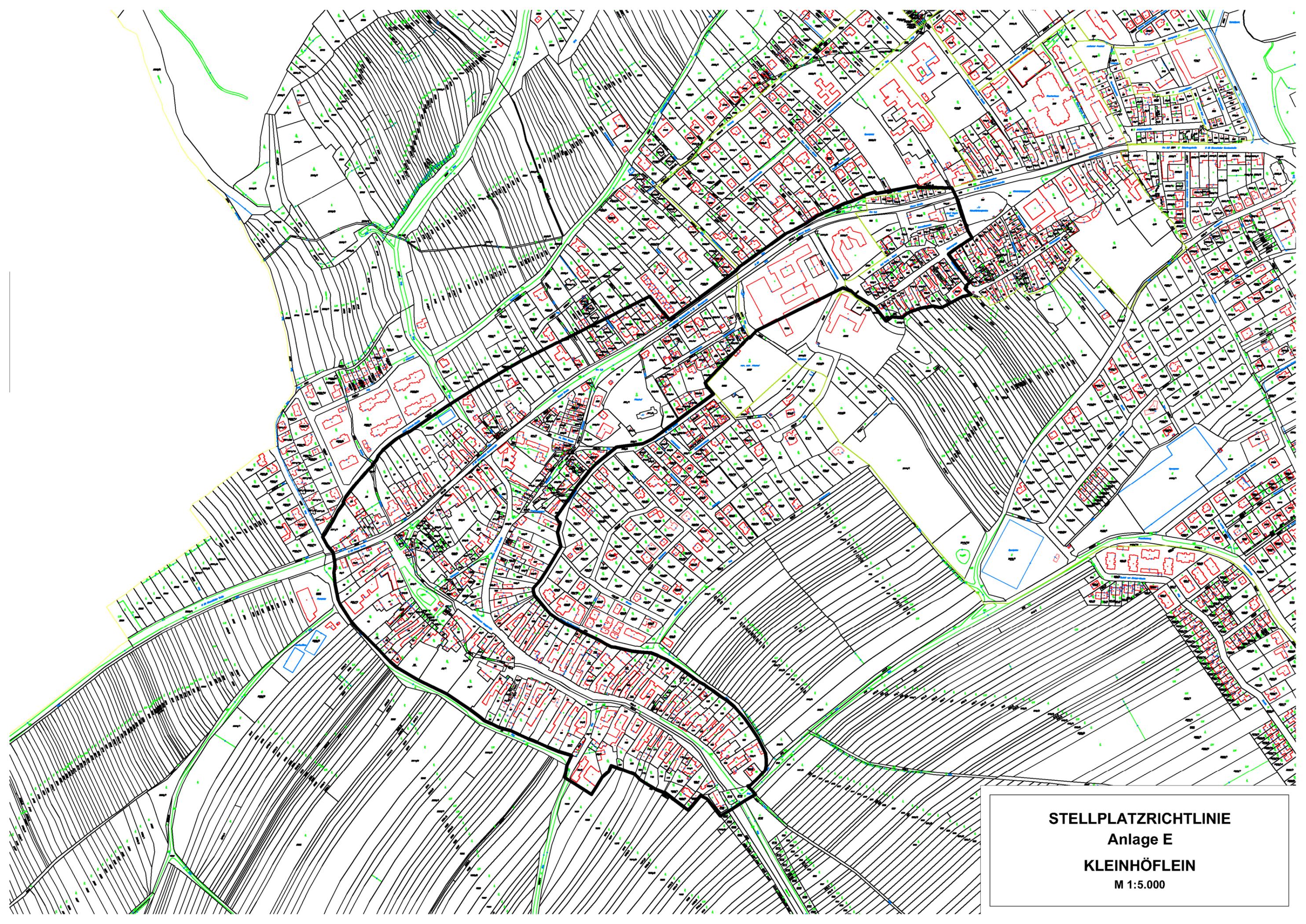
STELLPLATZRICHTLINIE
Anlage B
NEUSIEDLER STRASSE
M 1:5.000



STELLPLATZRICHTLINIE
Anlage C
ZENTRUM
M 1:2.000



STELLPLATZRICHTLINIE
Anlage D
ESTERHAZYSTRASSE/RUSTER STRASSE
M 1:2.000



STELLPLATZRICHTLINIE
Anlage E
KLEINHÖFLEIN
M 1:5.000